Verordnung über die Berufsausbildung zum Fahrradmonteur/zur Fahrradmonteurin*)

Vom 18. Mai 2004

Auf Grund des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1des Berufsbildungsgesetzes vom 14. August 1969 (BGBI. I S. 1112), der zuletzt durch Artikel 184 Nr. 1 der Verordnung vom 25. November 2003 (BGBI. I S. 2304) geändert worden ist, und des § 25 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 der Handwerksordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. September 1998 (BGBI. I S. 3074), der durch Artikel 1 Nr. 26 des Gesetzes vom 24. Dezember 2003 (BGBI. I S. 2943) geändert worden ist, verordnet das Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Bildung und Forschung:

§ 1

Staatliche Anerkennung des Ausbildungsberufes

Der Ausbildungsberuf Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin wird

- gemäß § 25 der Handwerksordnung für die Ausbildung für das Gewerbe Nummer 17, Zweiradmechaniker, der Anlage A der Handwerksordnung sowie
- gemäß § 25 des Berufsbildungsgesetzes staatlich anerkannt.

§ 2

Ausbildungsdauer

- (1) Die Ausbildung dauert zwei Jahre.
- (2) Auszubildende, denen der Besuch eines nach landesrechtlichen Vorschriften eingeführten schulischen Berufsgrundbildungsjahres nach einer Verordnung gemäß § 27a Abs. 1 der Handwerksordnung oder nach § 29 Abs. 1 des Berufsbildungsgesetzes als erstes Jahr der Berufsausbildung anzurechnen ist, beginnen die betriebliche Ausbildung im zweiten Ausbildungsjahr.

§ 3

Zielsetzung der Berufsausbildung

Die in dieser Verordnung genannten Fertigkeiten und Kenntnisse sollen bezogen auf Arbeits- und Geschäftsprozesse vermittelt werden. Sie sollen so vermittelt werden, dass die Auszubildenden zur Ausübung einer qualifizierten beruflichen Tätigkeit im Sinne von § 1 Abs. 2 des Berufsbildungsgesetzes befähigt werden, die insbesondere selbständiges Planen, Durchführen und Kontrollieren sowie das Handeln im betrieblichen Gesamtzusammenhang einschließt. Die in Satz 2 beschriebene Befähi-

gung ist auch in den Prüfungen nach den §§ 9 und 10 nachzuweisen.

§ 4

Berufsfeldbreite Grundbildung

Die Ausbildung im ersten Ausbildungsjahr vermittelt eine berufsfeldbreite Grundbildung, wenn die betriebliche Ausbildung nach dieser Verordnung und die Ausbildung in der Berufsschule nach den landesrechtlichen Vorschriften über das Berufsgrundbildungsjahr erfolgen.

§ 5

Ausbildungsberufsbild

Gegenstand der Berufsausbildung sind mindestens die folgenden Fertigkeiten und Kenntnisse:

- 1. Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht,
- 2. Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes,
- 3. Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit,
- 4. Umweltschutz,
- 5. Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrollieren von Arbeitsergebnissen,
- 6. Qualitätsmanagement,
- 7. Messen und Prüfen an Systemen,
- 8. Betriebliche und technische Kommunikation,
- 9. Kommunikation mit internen und externen Kunden,
- 10. Bedienen von Fahrrädern und Systemen,
- 11. Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrrädern und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen,
- 12. Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Bauteilen, Baugruppen und Systemen,
- 13. Manuelles und maschinelles Bearbeiten,
- 14. Herstellen und Instandhalten von Systemen und Anlagen der Fahrradtechnik,
- 15. Bereitstellen von Waren und Dienstleistungen.

§ 6

Ausbildungsrahmenplan

Die Fertigkeiten und Kenntnisse nach § 5 sollen unter Berücksichtigung der in der Anlage enthaltenen Anleitung zur sachlichen und zeitlichen Gliederung der Berufsausbildung (Ausbildungsrahmenplan) vermittelt werden. Eine von dem Ausbildungsrahmenplan abweichende sachliche und zeitliche Gliederung des Ausbildungsinhaltes ist insbesondere zulässig, soweit betriebspraktische Besonderheiten die Abweichung erfordern.

^{*)} Diese Rechtsverordnung ist eine Ausbildungsordnung im Sinne des § 25 des Berufsbildungsgesetzes und des § 25 der Handwerksordnung. Die Ausbildungsordnung und der damit abgestimmte, von der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland beschlossene Rahmenlehrplan für die Berufsschule werden als Beilage zum Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 7

Ausbildungsplan

Die Ausbildenden haben unter Zugrundelegung des Ausbildungsrahmenplans für die Auszubildenden einen Ausbildungsplan zu erstellen.

§8

Berichtsheft

Die Auszubildenden haben ein Berichtsheft in Form eines Ausbildungsnachweises zu führen. Ihnen ist Gelegenheit zu geben, das Berichtsheft während der Ausbildungszeit zu führen. Die Ausbildenden haben das Berichtsheft regelmäßig durchzusehen.

§ 9

Zwischenprüfung

- (1) Zur Ermittlung des Ausbildungsstandes ist eine Zwischenprüfung durchzuführen. Sie soll zu Beginn des zweiten Ausbildungsjahres stattfinden.
- (2) Die Zwischenprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage für das erste Ausbildungsjahr aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht entsprechend dem Rahmenlehrplan zu vermittelnden Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist.
- (3) Die Prüflinge sollen in insgesamt höchstens drei Stunden zwei Arbeitsaufgaben praktisch durchführen sowie in insgesamt höchstens 60 Minuten Aufgaben, die im Zusammenhang mit den Arbeitsaufgaben stehen, schriftlich lösen. Hierfür kommen insbesondere in Betracht:
- 1. Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrradsystemen,
- 2. Montieren und Demontieren von Fahrradbauteilen, -baugruppen und -systemen.

Dabei sollen die Prüflinge zeigen, dass sie Arbeitsschritte planen, Arbeitsmittel anwenden, technische Unterlagen nutzen sowie den Sicherheits- und Gesundheitsschutz bei der Arbeit und den Umweltschutz berücksichtigen können.

§ 10

Gesellenprüfung, Abschlussprüfung

- (1) Die Gesellenprüfung, Abschlussprüfung erstreckt sich auf die in der Anlage aufgeführten Fertigkeiten und Kenntnisse sowie auf den im Berufsschulunterricht vermittelten Lehrstoff, soweit er für die Berufsausbildung wesentlich ist
- (2) Die Prüflinge sollen im praktischen Teil der Prüfung in insgesamt höchstens sieben Stunden eine Arbeitsaufgabe aus dem Gebiet Aufbauen eines Fahrrads aus Einzelteilen und zwei Arbeitsaufgaben aus dem Gebiet Instandsetzen von verschiedenen Systemen und Anlagen der Fahrradtechnik durchführen. Dabei sollen die Prüflinge zeigen, dass sie Arbeitsabläufe unter Beachtung wirtschaftlicher, technischer und organisatorischer Vorgaben selbständig und kundenorientiert planen, Arbeitsmittel festlegen, Messungen und Beurteilungen durchführen, Arbeitsergebnisse kontrollieren, technische Unterlagen nutzen sowie Maßnahmen zur Sicherheit und

zum Gesundheitsschutz bei der Arbeit sowie zum Umweltschutz durchführen können.

- (3) Der schriftliche Teil der Prüfung umfasst die Prüfungsbereiche Fahrradtechnik, Instandhaltung sowie Wirtschafts- und Sozialkunde. Es kommen praxisbezogene Aufgaben insbesondere aus folgenden Gebieten in Betracht:
- 1. Im Prüfungsbereich Fahrradtechnik:
 - a) Werkstoffe und Betriebsmittel,
 - b) Bremssysteme,
 - c) Antriebssysteme,
 - d) Beleuchtungssysteme,
 - e) Zubehör- und Zusatzeinrichtungen;
- 2. im Prüfungsbereich Instandhaltung:
 - a) Reparaturauftrag und Arbeitsplanung,
 - b) Instandsetzung und Wartung,
 - c) Gewährleistung, Garantie- und Kulanzabwicklung;
- im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde: allgemeine wirtschaftliche und gesellschaftliche Zusammenhänge der Berufs- und Arbeitswelt.
 - (4) Die schriftliche Prüfung dauert höchstens:
- 1. im Prüfungsbereich Fahrradtechnik 90 Minuten,
- 2. im Prüfungsbereich Instandhaltung 90 Minuten,
- im Prüfungsbereich Wirtschafts- und Sozialkunde

60 Minuten.

- (5) Der schriftliche Teil der Prüfung ist auf Antrag der Prüflinge oder nach Ermessen des Prüfungsausschusses in einzelnen Prüfungsbereichen durch eine mündliche Prüfung zu ergänzen, wenn diese für das Bestehen der Prüfung den Ausschlag geben kann. Bei der Ermittlung der Ergebnisse für die mündlich geprüften Prüfungsbereiche sind das jeweilige bisherige Ergebnis und das entsprechende Ergebnis der mündlichen Ergänzungsprüfung im Verhältnis 2:1 zu gewichten.
- (6) Innerhalb des schriftlichen Teils der Prüfung sind die Prüfungsbereiche wie folgt zu gewichten:
- Fahrradtechnik
 Fahrradtechnik
- Instandhaltung
 40 Prozent.
- 3. Wirtschafts- und Sozialkunde 20 Prozent.
 - (7) Die Prüfung ist bestanden, wenn
- 1. im praktischen Prüfungsteil und
- 2. im schriftlichen Prüfungsteil

mindestens ausreichende Leistungen erbracht wurden. In zwei der Prüfungsbereiche des schriftlichen Teils müssen mindestens ausreichende Leistungen, in dem weiteren Prüfungsbereich dürfen keine ungenügenden Leistungen erbracht worden sein.

§ 11

Fortsetzung der Berufsausbildung

(1) Die Berufsausbildung im Ausbildungsberuf Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin kann in dem Ausbildungsberuf Zweiradmechaniker/Zweiradmechanikerin – Fachrichtung Fahrradtechnik – nach den Vorschriften für das dritte und vierte Ausbildungsjahr fortgesetzt werden.

(2) Die in der Gesellenprüfung, Abschlussprüfung im Ausbildungsberuf Fahrradmonteur/Fahrradmonteurin erzielten Leistungen werden bei der Fortsetzung der Berufsausbildung zum Zweiradmechaniker/zur Zweiradmechanikerin – Fachrichtung Fahrradtechnik – als Teil 1 der Gesellen-/Abschlussprüfung zum Zweiradmechaniker/zur Zweiradmechanikerin – Fachrichtung Fahrradtechnik – entsprechend § 2 Abs. 1 der Verordnung über die Erprobung einer neuen Ausbildungsform für die Berufsausbil-

dung zum Zweiradmechaniker/zur Zweiradmechanikerin – Fachrichtung Fahrradtechnik – vom 9. Juli 2003 (BGBI. I S. 1357) in das Gesamtergebnis einbezogen.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Berlin, den 18. Mai 2004

Der Bundesminister für Wirtschaft und Arbeit In Vertretung Georg Wilhelm Adamowitsch Anlage (zu § 6)

Ausbildungsrahmenplan für die Berufsausbildung zum Fahrradmonteur/zur Fahrradmonteurin

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, lie unter Einbeziehung selbständigen Planens, rchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr
1	2	3	4
1	Berufsbildung, Arbeits- und Tarifrecht (§ 5 Nr. 1)	Bedeutung des Ausbildungsvertrages, insbesondere Abschluss, Dauer und Beendigung, erklären	
		b) gegenseitige Rechte und Pflichten aus dem Ausbildungsvertrag nennen	
		c) Möglichkeiten der beruflichen Fort- bildung nennen	
		d) wesentliche Teile des Arbeitsvertrages nennen	
		e) wesentliche Bestimmungen der für den ausbildenden Betrieb geltenden Tarif- verträge nennen	
2	Aufbau und Organisation des Ausbildungsbetriebes	a) Aufbau und Aufgaben des ausbildenden Betriebes erläutern	
	(§ 5 Nr. 2)	b) Grundfunktionen des ausbildenden Betrie- bes wie Beschaffung, Fertigung, Absatz und Verwaltung erklären	
		 c) Beziehungen des ausbildenden Betriebes und seiner Beschäftigten zu Wirtschafts- organisationen, Berufsvertretungen und Gewerkschaften nennen 	
		d) Grundlagen, Aufgaben und Arbeitsweise der betriebsverfassungs- oder personal- vertretungsrechtlichen Organe des ausbildenden Betriebes beschreiben	während der gesamten
3	Sicherheit und Gesundheits- schutz bei der Arbeit (§ 5 Nr. 3)	a) Gefährdung von Sicherheit und Gesund- heit am Arbeitsplatz feststellen und Maßnahmen zu ihrer Vermeidung ergreifen	Ausbildung zu vermitteln
		b) berufsbezogene Arbeitsschutz- und Unfallverhütungsvorschriften anwenden	
		c) Verhaltensweisen bei Unfällen beschreiben sowie erste Maßnahmen einleiten	
		d) Vorschriften des vorbeugenden Brand- schutzes anwenden; Verhaltensweisen bei Bränden beschreiben und Maß- nahmen zur Brandbekämpfung ergreifen	
4	Umweltschutz (§ 5 Nr. 4)	Zur Vermeidung betriebsbedingter Umwelt- belastungen im beruflichen Einwirkungs- bereich beitragen, insbesondere	
		a) mögliche Umweltbelastungen durch den Ausbildungsbetrieb und seinen Beitrag zum Umweltschutz an Beispielen erklären	
		b) für den Ausbildungsbetrieb geltende Re- gelungen des Umweltschutzes anwenden	

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche F in Wo im Ausbild	chen
1	2	3		
		c) Möglichkeiten der wirtschaftlichen und umweltschonenden Energie- und Materialverwendung nutzen		
		d) Abfälle vermeiden, Stoffe und Materialien einer umweltschonenden Entsorgung zuführen		
5	Planen und Vorbereiten von Arbeitsabläufen sowie Kontrol- lieren von Arbeitsergebnissen (§ 5 Nr. 5)	a) Arbeitsschritte und -abläufe nach funktio- nalen, organisatorischen, technischen, wirtschaftlichen Kriterien sowie nach Her- stellervorgaben planen und festlegen		
		b) Werkstoffe, Betriebsmittel und Hilfsstoffe ermitteln		
		c) Teilebedarf, Material, Werkzeuge und Hilfsmittel auftragsbezogen anfordern, bereitstellen und dokumentieren	4	
		d) Zeitbedarf ermitteln		
		e) Arbeitsplatz unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages vorbereiten		
		f) Arbeitsergebnisse durch Soll-Ist-Wertver- gleiche kontrollieren		
		g) Arbeitsabläufe unter Berücksichtigung des Arbeitsauftrages, der Instandhal- tungsvorgaben, Einbauanleitungen, der personellen und technischen Gegeben- heiten planen, kontrollieren und bewerten		
		h) Schäden an Bauteilen, Baugruppen und Systemen erkennen, protokollieren und Maßnahmen zu ihrer Beseitigung einleiten		
		i) Werkzeuge und Prüfmittel ermitteln sowie deren Einsatz abstimmen		4
		k) Zeit-, Teile- und Materialbedarf sowie Betriebs- und Hilfsstoffe für den Arbeits- auftrag festlegen		·
		Arbeitsergebnisse bewerten und proto- kollieren		
		m) Verkehrs- und Betriebssicherheit kontrol- lieren und dokumentieren		
		n) Arbeitsabläufe gemeinsam planen und festlegen		
6	Qualitätsmanagement (§ 5 Nr. 6)	a) Prüfverfahren und Prüfmittel anforde- rungsbezogen anwenden		
		b) Fehler und Qualitätsmängel systematisch suchen, zur Beseitigung beitragen und dokumentieren	4	
		c) Qualitätsvorgaben des Betriebes anwenden		
		d) Richtlinien zur Sicherung der Produkt- und Arbeitsqualität beachten		

	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Plane Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln	ens, in We	Richtwerte ochen Idungsjahr
			1	2
7	2 Messen und Prüfen an Systemen	 3 elektrische Verbindungen auf Schäde prüfen und beurteilen 		4
	(§ 5 Nr. 7)	 Funktion mechanischer, hydraulische und pneumatischer Systeme und Gru pen prüfen und dokumentieren 		
		 Messzeuge zum Messen und Prüfen Längen, Flächen und Drücken auswä und anwenden 		
		 Längen, insbesondere mit Messschie bern, messen, Einhaltung von Tolerar und Passungen prüfen 		
		 Werkstücke mit Grenzlehren und Gew delehren prüfen 	vin-	
8	Betriebliche und technische Kommunikation (§ 5 Nr. 8)	 Bedeutung der Information, Kommun tion und Dokumentation für den wirt- schaftlichen Betriebsablauf beurteiler zur Vermeidung von Störungen beitra 	n,	
		 betriebliches Informationssystem zur Bearbeiten von Arbeitsaufträgen anw den und zur Beschaffung von techni- schen Unterlagen und Informationen zen 	en-	
		 Gespräche mit Vorgesetzten, Mitarbe tern und in der Gruppe situationsgere führen, Sachverhalte darstellen sowie Fachausdrücke anwenden 	echt	
		 Kommunikation mit vorausgehenden nachfolgenden Funktionsbereichen sicherstellen 	und 8	
		e) Fahrräder, Bauteile, Baugruppen und Systeme identifizieren		
		 Instandsetzungs-, Montage-, Inbetrie nahme- und Betriebsanleitungen, Kat ge und Tabellen lesen und anwenden 	talo-	
		 Schaltpläne, Anschlusspläne, Anord- nungspläne, Funktionspläne und Her- lervorgaben lesen und anwenden 		
		 N) Vorschriften und Richtlinien für die Ve kehrssicherheit von Fahrrädern sowie das Verhalten im Straßenverkehr anw den 	e für	
		Gesetze und Vorschriften, insbesonde Straßenverkehrsrecht und Schuldrech auftragsbezogen beachten		
		 Herstellergarantien beachten und Kul möglichkeiten prüfen 	anz-	3
		Bedeutung von Fachausdrücken erkl	ären	
9	Kommunikation mit internen und externen Kunden (§ 5 Nr. 9)	 Kundenwünsche und Informationen e gegennehmen, im Betrieb weiterleiter und berücksichtigen 		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
	0			
1	2	c) Informieren über die Bedienung von Zubehör und Zusatzeinrichtungen d) auf Sicherheitsregeln und Vorschriften	4	1
		hinweisen		
		e) Kommunikationsregeln anwenden f) Maßnahmen zur Umsetzung von Kundenwünschen einleiten		
		g) Kunden auf Mängel und Instandhaltungs- bedarf hinweisen		4
		h) Kunden auf Wartungsintervalle hinweisen		4
		i) Kunden hinsichtlich der Bedienung von Zubehör und Zusatzeinrichtungen unter Beachtung von Bedienungsanleitungen informieren		
10	Bedienen von Fahrrädern und Systemen (§ 5 Nr. 10)	a) Vorschriften und Hinweise zur Sicherheit und zur Bedienung beachten und anwen- den		
		b) Bedienungsanleitungen lesen, anwenden und erklären	4	
		c) Bedienelemente von Fahrrädern anwenden		
11	Warten, Prüfen und Einstellen von Fahrrädern und Systemen sowie von Betriebseinrichtungen	a) Arbeits- und Sicherheitsregeln sowie Herstellerrichtlinien beim Transport und Heben von Hand anwenden		
	(§ 5 Nr. 11)	b) Fahrräder, Bauteile, Baugruppen und Systeme bewegen, abstellen, anheben, abstützen und sichern	8	
		c) Wartungsarbeiten nach Vorgabe durchführen, Arbeitsschritte dokumentieren		
		d) Werterhaltung beim Umgang mit Fahrrä- dern und Betriebseinrichtungen berück- sichtigen		
		e) mechanische und elektrische Bauteile, Baugruppen und Systeme auf Verschleiß, Beschädigungen, Dichtheit, Lageabwei- chungen und Funktionsfähigkeit prüfen und dokumentieren		
		f) hydraulische, pneumatische und elektri- sche Leitungen, Anschlüsse und mecha- nische Verbindungen prüfen, Prüfergeb- nisse dokumentieren		8
		g) Drücke an pneumatischen und hydrauli- schen Systemen messen und einstellen		
12	Montieren, Demontieren und Instandsetzen von Bauteilen, Baugruppen und Systemen (§ 5 Nr. 12)	a) Bauteile, Baugruppen und Systeme demontieren, zerlegen, auf Wiederver- wertbarkeit prüfen, kennzeichnen und systematisch ablegen		
		b) demontierte Bauteile und Baugruppen Systemen zuordnen und auf Vollständig- keit prüfen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
1	2	3	1	2
'	2	c) Bauteile und Baugruppen säubern, reinigen, konservieren und lagern		•
		d) Fügen, insbesondere Schraubverbindungen unter Beachtung der Teilefolge und des Drehmomentes herstellen	16	
		e) Bauteile, Baugruppen und Systeme mon- tieren, in Betrieb nehmen sowie auf Funk- tion und Formgenauigkeit prüfen		
		f) Laufräder einspeichen, spannen und zentrieren		
		g) Fahrräder aus Bauteilen, Baugruppen und Systemen fahrfertig montieren und auf Verkehrssicherheit prüfen		
		h) Oberflächen für den Korrosionsschutz vorbereiten, Korrosionsschutz ergänzen und erneuern		10
		i) Lage von Bauteilen und Baugruppen an Fahrrädern prüfen		
		k) Anschlüsse und Verbindungen in elektri- schen Systemen herstellen		
		l) Fahrzeugbauteile fügen, insbesondere durch Schraub-, Kleb-, Niet-, Press-, Klemm- und Steckverbindungen		
13	Manuelles und maschinelles Bearbeiten (§ 5 Nr. 13)	a) Werkzeuge und Hilfsmittel zum Umfor- men und Trennen auswählen, Bauteile umformen und trennen		
		b) Bohrungen herstellen, Lagersitze und Führungen in Werkstücken durch Rund- reiben und Fräsen auf Passungsdurch- messer bearbeiten		3
		c) Innen- und Außengewinde herstellen und in Stand setzen		
14	von Systemen und Anlagen	Beleuchtung und Signaleinrichtungen prüfen, einstellen und in Stand setzen		
		b) Bremssysteme prüfen, einstellen und in Stand setzen		
		c) Schaltsysteme, insbesondere Ketten- und Nabenschaltung in Stand setzen		
		d) mechanische und hydraulische Kraft- übertragungseinrichtungen in Stand set- zen		14
		e) Energieversorgungssysteme in Stand setzen		
		f) Fahrräder nach Kundenbedarf herstellen		
		g) Sitzsysteme, Lenker, Vorbauten und Anbauteile nach Kundenwunsch und ergonomischen Erfordernissen austau- schen und anpassen		

Lfd. Nr.	Teil des Ausbildungsberufsbildes	Fertigkeiten und Kenntnisse, die unter Einbeziehung selbständigen Planens, Durchführens und Kontrollierens zu vermitteln sind	Zeitliche Richtwerte in Wochen im Ausbildungsjahr	
1	2	3	4	
15	Bereitstellen von Waren und Dienstleistungen (§ 5 Nr. 15)	 a) Waren annehmen, Lieferung prüfen und dokumentieren b) Waren einlagern, Waren auftragsbezogen bereitstellen c) Reparaturauftrag und Kostenvoranschlag erstellen d) Gewährleistungs-, Garantie- und Kulanzabwicklungen vorbereiten e) Fahrräder ausliefern 		6